

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 44 (1947)

Heft: (2)

Rubrik: D. Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

tion festgehalten worden ist, H. S. könne wie ein normaler Mensch beurteilt und die Entscheide der Armenpflege könnten dementsprechend gefaßt werden. Es geht natürlich nicht an, ärztliche Beobachtungen einfach zu verneinen. Der Fall H. S. muß daher eine ganz andere Beurteilung finden als bis anhin. In Würdigung aller Umstände darf behauptet werden, daß der ablehnende Entscheid der Armenpflege O. falsch ist und niemals der tatsächlichen Situation Rechnung trägt. Er ist fürsorgerisch vollständig verfehlt und bedarf einer Korrektur. Die Armenpflege O. muß in Anbetracht des ärztlichen Beweismaterials die vorgefaßte Meinung, es handle sich bei H. S. um eine Zwängerin, die kein Entgegenkommen verdiente, revidieren und sich zu einer fürsorgerisch einwandfreien Lösung bekennen. Wenn dies auch unangenehm sein mag und dem Laien vielleicht nicht ohne weiteres verständlich scheinen will, so darf doch nicht das Wohl eines Menschen der einmal vorgefaßten Meinung anderer Menschen geopfert werden.

2. Die von H. S. angestrebte und von der aargauischen Fürsorgestelle Pro Infirmis im Einverständnis mit der Direktion der Heil- und Pflegeanstalt K. vorgeschlagene Unterbringung in der Anstalt S., muß als zweckmäßig und fürsorgerisch richtig anerkannt werden. Eine andere Anstalt kommt vorderhand nicht in Frage; M. fällt zum vornherein außer Betracht, weil dort keine Heimarbeit verrichtet werden kann, die es der Patientin ermöglicht, etwas an den Lebensunterhalt beizutragen. Es ist fürsorgerisch als sehr wichtig zu betrachten, den Arbeitswillen zu stärken und die Möglichkeit zu belassen, selbst einen Beitrag an die Versorgungskosten zu leisten.

Es wird deshalb *verfügt*:

1. H. S. ist unverzüglich in der Pflegeanstalt S. zur Aufnahme anzumelden.
2. Die Armenpflege O. hat zu Lasten der pflichtigen Behörden Kostengutsprache zu einer Tagestaxe von Fr. 5.—, abzüglich dem Verdienst aus Heimarbeit (zurzeit zirka Fr. 3.—) abzugeben.
3. Sollte sich der Zustand von H. S. verschlimmern und die Ausführung von Heimarbeit unmöglich machen, müßte die Verlegung auf die allgemeine Abteilung veranlaßt und eine entsprechend abgeänderte Gutsprache abgegeben werden.

(Entscheid der Direktion des Innern des Kantons Aargau vom 28. November 1946.)

D. Verschiedenes

Rechtliche Grundlagen für die Versetzung in eine Zwangsarbeitsanstalt des Kantons Aargau.

(*Stellungnahme der Direktion des Innern des Kts. Aargau.*)

1. § 6 des Gesetzes über die Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt vom 19. 2. 1868 und § 72 unseres Armengesetzes räumen den Gemeinderäten, bzw. den Armenbehörden das Recht ein, beim Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 3 und 4 des Gesetzes über Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt, Klage auf Versetzung von liederlichen, arbeitsscheuen Armengenössigen in eine Zwangsarbeitsanstalt bei der Direktion des Innern zuhanden des heimatlichen Gerichts

einzureichen. Das gleiche Recht wird unbestrittenmaßen der Direktion des Innern, Abteilung Armenwesen, zugestanden. Der Anwendungsbereich dieser Klage ist leider eng begrenzt, findet doch das Gesetz über Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt bloß Anwendung auf Kantonsbürger. Es ist infolgedessen auf Grund dieses Gesetzes nur möglich, Aargauerbürger in die Zwangsarbeitsanstalt versetzen zu lassen, wobei grundsätzlich die Einschränkung getroffen werden müßte, daß nur solche Aargauerbürger, die im Aargau ansässig sind, zu erfassen wären. Diese Einschränkung findet zweifellos ihre Begründung darin, daß einem aargauischen Gesetz bloß territoriale Bedeutung zukommt. Die Praxis hat sich aber über diese Einschränkung hinwegzusetzen verstanden, wurden doch schon zu wiederholten Malen auch außerhalb dem Kanton wohnhafte Kantonsbürger auf Grund aargauischen Rechtes in eine Zwangsarbeitsanstalt versetzt. Eine Erfassung von im Aargau wohnhaften Bürgern anderer Kantone oder Ausländern auf Grund aargauischen Rechts ist hingegen gemäß den bestehenden Vorschriften nicht möglich. Das Gesetz über die Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt weist somit eine fühlbare Lücke auf.

2. Die Armenbehörden sahen sich infolge des unhaltbaren Zustandes gezwungen, nach gangbaren Wegen zu suchen, die es ihnen ermöglichen, versorgungsbedürftige Elemente anderer Kantone, auf welche das Gesetz über Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt nicht anwendbar ist, in eine Zwangsarbeitsanstalt zu versetzen. Es zeigten sich dabei verschiedene Möglichkeiten. Bei Bürgern anderer Kantone konnte versucht werden, die heimatlichen Behörden einzuladen, eine Versetzung in eine Zwangsarbeitsanstalt zu prüfen und zu beschließen. Die heimatlichen Behörden wiesen aber oft darauf hin, daß sie örtlich unzuständig seien und das Begehrn deshalb abgewiesen werden müßte. Die Einrede der örtlichen Unzuständigkeit konnte sowohl beim Vorliegen gerichtlicher als auch administrativer Versorgungsgesetze erhoben werden. Um diesem Mißstand abzuhelfen, blieb die weitere Lösung, die versorgungsbedürftigen Elemente wegen Liederlichkeit, Arbeitsscheu usw. auf Grund von Art. 370 ZGB entmündigen zu lassen und die Versetzung in eine Zwangsarbeitsanstalt auf Grund eines vormundschaftlichen Versorgungsbeschlusses administrativ zu vollziehen. Die Versetzung von Ausländern in eine Zwangsarbeitsanstalt könnte auf Grund der heutigen Bestimmungen ebenfalls nur administrativ durchgeführt werden, wird aber praktisch nie in Frage kommen, da meistens schon vorher eine Abschiebung in den Heimatstaat erfolgen wird. Eine Versorgung von Bürgern anderer Kantone und Ausländern in die Zwangsarbeitsanstalt Lenzburg fällt zum vornherein weg, da einerseits das im Gesetz über Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt vorgesehene Verfahren nicht durchgeführt werden kann und anderseits Lenzburg keine auf Grund administrativer Versorgungsbeschlüsse eingewiesene Zwangsarbeiter aufnimmt. Dies hat zur Folge, daß die Bürger anderer Kantone und Ausländer in außerkantonalen Anstalten versorgt werden müssen.

3. Es ist naheliegend, daß unsere Gemeinderäte und Armenbehörden sich die mit Bürgern anderer Kantone gemachten Erfahrungen zunutze gezogen haben, und bei Versorgungsbedürftigkeit von im Aargau wohnhaften Aargauerbürgern, die auf Grund von Art. 370 ZGB entmündigt worden waren, die vormundschaftliche, administrative Einweisung in eine Zwangsarbeitsanstalt dem schwerfälligen gerichtlichen Verfahren vorzogen. Es war dabei nicht zu umgehen, die administrativ eingewiesenen Zwangsarbeiter in außerkantonalen Anstalten unterzubringen, da solchermaßen eingewiesene Zwangsarbeiter, wie bereits betont, in Lenzburg gar nicht aufgenommen werden.

4. Die Einweisungspraxis auf Grund vormundschaftlichen Rechts unter Umgehung des Gesetzes über Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt hat etwas Stoßendes an sich. Man muß sich fragen, ob diese Versorgungen, die eine eigentliche Freiheitsberaubung darstellen, rechtlich haltbar sind oder nicht. Zur Abklärung dieser Frage müssen zunächst der Zweck der Entmündigung gemäß Art. 370 ZGB und die im Rahmen des ZGB gegebenen Möglichkeiten zur Erfüllung dieses Zweckes beleuchtet werden. Liederliche und arbeitsscheue Individuen, Vagabunden, Strolche, Bettler und verwahrloste Personen werden entmündigt, um eine zivilrechtliche Grundlage für geeignete Fürsorge-, Schutz- und Besserungsmaßnahmen, insbesondere für die Internierung dieser lasterhaften Personen in Familien, Korrektionshäusern, Arbeitshäusern und dergleichen zu schaffen (vgl. BGE 46 II 212 und 344 und Kommentar Kaufmann, Ausgabe 1924, Nr. 26 zu Art. 370 ZGB, Seite 74). Durch die Anordnung solch sichernder Maßnahmen rückt das Zivilrecht an die Seite des Strafrechts und stellt sich ebenfalls in den Dienst der Verbrechensbekämpfung. Die Fürsorge-, Schutz- und Besserungsmaßnahmen für Bevormundete im Mündigkeitsalter sind insbesondere in Art. 406 ZGB normiert. Die Fürsorge erstreckt sich gemäß dieser Vorschrift nötigenfalls auch auf die Unterbringung in eine Anstalt. Die Anstaltsversorgung darf aber selbstverständlich nur dann erfolgen, wenn hiezu ein Bedürfnis vorliegt. Von einem Bedürfnis kann dann gesprochen werden, wenn der lasterhafte, liederliche Entmündigte entweder durch Nacherziehung in einer Anstalt gebessert werden kann oder zur Sicherheit eingewiesen werden sollte. Hinsichtlich der Wahl der entsprechenden Anstalt muß darauf abgestellt werden, ob es sich um eine erziehungsfähige oder erziehungsunfähige, lasterhafte und liederliche Person handelt. Die zu versorgende Person ist deshalb je darnach in eine entsprechende Anstalt unterzubringen. Unter Anstalt ist dabei jede geeignete Anstalt zu verstehen, die der Internierte nicht eigenmächtig verlassen kann, natürlich mit Ausschluß der eigentlichen Strafanstalten. Neben Heilanstalten kommen demgemäß auch *reine Arbeits- und Arbeitserziehungsanstalten in Betracht* (vgl. Kommentar Kaufmann, Ausgabe 1924, N. 17 zu Art. 406 ZGB, Seite 320). Erweist es sich als notwendig, eine Versetzung in eine Zwangsarbeitsanstalt auf Grund vormundschaftlichen Rechts vorzunehmen, so zeigt sich die Unmöglichkeit, der Tatsache gerecht zu werden, ob es sich um einen erziehungsfähigen oder erziehungsunfähigen Entmündigten handelt; denn unsere Zwangs- und Korrektionsanstalten enthalten zumeist nur Unverbesserliche. Verwahrloste, die noch zu retten sind, sollten aber unbedingt von diesem Milieu verschont bleiben und müßten in speziellen, leider erst noch zu errichtenden Anstalten untergebracht werden.

Sowohl der Kommentar Kaufmann als der Kommentar Egger (Ausgabe 1914), zeigen, daß grundsätzlich Versetzungen in eine Zwangsarbeitsanstalt auf Grund eines vormundschaftlichen Beschlusses zu Recht vorgenommen werden dürfen, wobei gemäß Art. 421, Ziff. 13 ZGB die Zustimmung, bzw. ein Beschuß der zuständigen Vormundschaftsbehörde vorliegen muß.

5. Die in Art. 406 niedergelegten Grundsätze bedeuten eine allgemein gefaßte Regel, die aber zweifellos nur dann Anwendung zu finden hat, wenn nicht spezielle Regeln angewendet werden können, die ein direktes Handeln der Vormundschaftsbehörde überflüssig machen. Es muß offenbar eine Abgrenzung gegenüber den durch Rechtssätze anderer Art gebotenen Maßnahmen (z. B. des Straf-, Polizei- und Armenrechts) vorgenommen werden. Soweit diese Rechtsgebiete Spezialnormen enthalten und deren Anwendung speziellen Behörden übertragen ist, gehen sie der allgemein gefaßten Regel von Art. 406 ZGB vor

und erfordern kein direktes Handeln der vormundschaftlichen Organen. Diese werden hingegen in die Lage kommen, die mit der Anwendung der Spezialnormen beauftragten Behörden zu orientieren und zum Einschreiten zu veranlassen (vgl. Kommentar Kaufmann, Note 6 zu Art. 406, Seite 318). Der Forderung der Direktion der Strafanstalt Lenzburg, die Vormundschaftsbehörden anzuhalten, das gerichtliche Verfahren für Versetzungen in eine Zwangsarbeitsanstalt durchzuführen und die Fassung diesbezüglicher vormundschaftlicher Beschlüsse zu untersagen, kann deshalb unseres Erachtens zum Teil entsprochen werden. Gemäß den vorstehenden Ausführungen muß für Aargauerbürger, die in eine Zwangsarbeitsanstalt versetzt werden sollten, das gerichtliche Verfahren durchgeführt werden. Ob dann bei einer allfälligen Abweisung der Klage die Versetzung in eine Zwangsarbeitsanstalt auf Grund eines vormundschaftlichen Beschlusses erzwungen werden könnte und rechtlich haltbar wäre, müßte noch speziell geprüft werden. Auf alle Fälle scheint es aber nicht angängig zu sein, ein generelles Verbot betreffend Fassung vormundschaftlicher Beschlüsse auf Versetzung in eine Zwangsarbeitsanstalt zu erlassen.

6. Trotzdem das Bundesrecht die vormundschaftliche Versetzung in eine Zwangsarbeitsanstalt gestattet, muß doch der Einwand erhoben werden, daß ein diesbezüglicher Beschuß eine sehr einschneidende Maßnahme darstellt und einer Freiheitsberaubung gleichkommt. Vormundschaftliche Beschlüsse solcher Art werden übrigens sehr leicht gefaßt, und es besteht die Gefahr einer zu oberflächlichen Prüfung der materiellen Einweisungsgründe. Beim gerichtlichen Verfahren hingegen wird eine sorgfältige Prüfung der formellen und materiellen Erfordernisse zu einer Versetzung in eine Zwangsarbeitsanstalt vorgenommen. Wenn nun auch vormundschaftlich gefaßte Einweisungsbeschlüsse mit dem Rechtsmittel der Beschwerde angefochten werden können, so bedeutet dies doch sehr oft nur einen scheinbaren Schutz vor ungerechtfertigten Einweisungen, und der sogenannten „Versenkungspraxis“ wird Tür und Tor geöffnet. Der Einweisungsbeschuß braucht dabei nur mit der Zusatzklausel versehen zu sein, daß einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung genommen wird. Es darf ferner behauptet werden, daß die nach allfälliger Einreichung einer Beschwerde durch die Aufsichtsbehörde vorgenommene Überprüfung oft mangelhaft ist und in der Folge ein unrichtiger Entscheid auf Grundlage des bloßen Aktenmaterials gefällt wird. All diese Mängel lassen eine Abneigung gegen Verwaltungsentscheide betreffend Versetzung in eine Zwangsarbeitsanstalt verständlich erscheinen. Die geäußerten Bedenken könnten nur dann fallen gelassen werden, wenn die gegen die Versorgungsbeschlüsse eingereichten Beschwerden nicht durch eine Verwaltungsbehörde, sondern durch eine richterliche Instanz (z. B. ein Verwaltungsgericht) entschieden würden. Wir sind aber im Aargau noch weit davon entfernt, für diese Fälle ein Verwaltungsgericht zu besitzen.

7. Die durch die heutige Einweisungspraxis bedingte Entvölkerung der Zwangsarbeitsanstalt Lenzburg läßt sich unseres Erachtens leicht vermeiden. Es ist zweifellos angängig, den Vormundschaftsbehörden Weisung zu erteilen, künftig auch bei den auf Grund von Art. 370 ZGB entmündigten Aargauerbürgern den im Gesetz über Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt vorgeschriebenen Weg zu befolgen. Bei den Bürgern anderer Kantone und Ausländern hingegen wird im Falle der Versorgungsbedürftigkeit eine vormundschaftliche Versetzung in eine Zwangsarbeitsanstalt nicht zu umgehen sein, es sei denn, diese Personen könnten auf Grund heimatlicher Zwangsarbeitsversorgungsgesetze durch Beschuß der heimatlichen Behörden in Zwangsarbeitsanstalten untergebracht werden.

8. In diesem Zusammenhang darf noch darauf hingewiesen werden, daß die aargauische Zwangsarbeitsanstalt der Strafanstalt Lenzburg angegliedert ist. Diese Tatsache gibt zu gewissen Bedenken Anlaß; denn unsere in Lenzburg versorgten Zwangsarbeiter sind nach ihrer Entlassung mit dem Odium behaftet, „im Zuchthaus Lenzburg“ gesessen zu haben. Dies röhrt daher, daß bis heute keine örtliche Trennung durchgeführt worden ist. Es kann ferner der Mangel konstatiert werden, daß die Zwangsarbeitsanstalt von den andern Teilen der Strafanstalt auch räumlich nicht getrennt ist, obwohl sie nach dem Wortlaut des Gesetzes über Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt in abgesonderten Räumlichkeiten hätte untergebracht werden sollen. Lenzburg hat es offenbar auch in Ansehung dieser Nachteile (keine örtliche und räumliche Trennung) bis heute vermieden, vormundschaftlich eingewiesene Zwangsarbeiter aufzunehmen. Diese Stellungnahme zeugt von gesundem Rechtsempfinden.

9. Die vorstehend dargestellten Überlegungen zeigen unter anderem, daß unser Gesetz über Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt schwerfällig und unpraktisch geworden und zum Teil durch das bundesrechtliche Vormundschaftsrecht überholt worden ist. Es würde sich deshalb empfehlen, eine weitgreifende Revision vorzubereiten oder ein neues, auf neuen Grundlagen basierendes Gesetz zu schaffen. Wird nun aber das alte Gesetz unverändert beibehalten, so müßte gelegentlich an die Frage herangetreten werden, ob nicht eventuell bei vormundschaftlichen Versetzungen in eine Zwangsarbeitsanstalt das Beschwerdeverfahren anders geordnet werden sollte. Wir denken dabei an die Schaffung eines Verwaltungsgerichts, damit nicht die Verwaltungsbehörde, sondern ein Gericht letztinstanzlich darüber zu entscheiden hat, ob eine Versetzung gerechtfertigt ist oder nicht. Wir sind allerdings heute noch nicht in der Lage, betreffend dieser Fragen gut fundierte und rechtlich haltbare konstruktive Vorschläge zu unterbreiten.
